

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Hypothekarkredits

KOM(84) 730 endg.; EG-Dok. 4542/85

Punkt der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung zu nehmen:

- EG
Fz
Wi
1. Der Bundesrat mißt der Förderung der europäischen Integration im Bereich des Kapitalmarktes sowie der Kreditwirtschaft und speziell im Bereich des Realkredits große Bedeutung zu. Er bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags dafür einzusetzen, daß eine Liberalisierung des Realkredits innerhalb der EG mit dem notwendigen Mindestmaß an Koordinierung und Harmonisierung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften verbunden wird. Ein Wettbewerb der Finanzierungssysteme und -techniken des Realkredits aller EG-Staaten sollte erst dann zugelassen werden, wenn

87/1185

- EG
Fz
Wi
/EG, Wi/
2. - die Kapitalverkehrsbeschränkungen zur Verwirklichung des Gegenseitigkeitsprinzips /auf das für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendige Maß/ abgebaut,
- EG
Fz
Wi
/EG, Wi/
3. - parallel dazu die bankaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen schrittweise /zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen/ angeglichen,
- EG
Fz
4. - die Grundsätze des deutschen Bausparsystems und Sparkassenswesens gewahrt werden und
- EG
Fz
Wi
5. - die Grundvoraussetzungen für den Realkredit sowie seiner Refinanzierung mittels des Pfandbriefes harmonisiert sind.
- EG
R
6. Nach Auffassung des Bundesrates stellt es keine sachgerechte "Harmonisierung" der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten dar, wenn die Mitgliedstaaten nach Artikel 4 durch entsprechende Änderung ihres nationalen Rechts es den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Realkreditinstituten ermöglichen sollen, in einem anderen Mitgliedstaat Realkredite nach Techniken zu vergeben, die in ihrem Herkunftsstaat zugelassen sind. Außerdem ist unklar, ob den Aufnahmestaaten die Verpflichtung obliegen soll, ihre Rechtsvorschriften entsprechend zu ändern.

Ein Nebeneinander der verschiedensten Systeme müßte zu größter Unübersichtlichkeit führen und würde die Gefahr hervorrufen, daß sich die Systeme mit den geringsten Sicherheitsanforderungen zu Lasten der auf Einlegerschutz ausgerichteten Systeme am Realkreditmarkt durchsetzen.

Entsprechendes gilt für die in Artikel 5 vorgesehene Zulassung der Refinanzierungstechniken des jeweiligen Herkunftsstaates. Dies kann zu einer Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen in den Aufnahmestaaten führen, denen diese dann zu begegnen haben.